

## Schild: 1,5 Meter Mindestabstand

### Hintergrund & Argumente

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat 2015 auf Anregung aus dem Fahrradforum Hinweisschilder zum Thema „1,5 Meter Mindestabstand“ designen lassen. Die Design-Vorlagen wurden im Interesse einer möglichst umfassenden bundesweiten Verbreitung ohne Copyrightentgelte freigegeben.

Die Schilder haben die Größe 60 x 60 cm. Sowohl zum Motiv als auch zur farblichen Gestaltung wurden verschiedene Vorschläge in der Verwaltung erörtert. Die Farbe "grün" verdeutlicht, dass es sich um ein nichtamtliches Hinweisschild handelt.



Abb. 1: Design des Schildes

Hintergrund war die mit der StVO-Novelle 1997 wiederholt angeordnete Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht an vielen zu schmalen oder mit schlechter Oberfläche versehenen Radwegen. In der Folge wurden Radfahrende, welche nun dort die Kfz-Fahrbahn benutzt haben, wiederholt von Autofahrenden durch Hupen belästigt und zur Benutzung der „sonstigen“ Radwege oder Fußwege gedrängt.

Seit April 2020 sind die bislang lediglich aus der Rechtsprechung entwickelten mind. 1,5 m Überholabstand per Verordnung verbindlich geregelt. Denn entsprechend der neuen StVO gilt nach § 5 Abs.4 Satz 2: *„Beim Überholen mit Kfz von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mind. 2 m.“*

Die Relevanz des Themas hat u.a. auch das Projekt „Radmesser“ im Jahr 2018 gezeigt, welches Aufmerksamkeit weit über Fachkreise hinaus erreichen konnte ([www.radmesser.de](http://www.radmesser.de)). In dem Projekt wurden Sensoren an Fahrräder gebaut, die den Überholabstand von Kfz gemessen haben. Die Mess-Ergebnisse von rund 16.000 Überholvorgängen haben gezeigt, dass Radfahrende in mehr als 50 % der Fälle mit zu geringem Abstand überholt wurden, in fast 20 % der Fälle sogar mit weniger als einem Meter Abstand und in 192 Fällen (> 1 %) sogar mit weniger als 50 cm Abstand. In einer begleitenden Umfrage wurde von mehr als 90 % der Teilnehmenden zu nahes Überholen von Kfz als ein wesentlicher Grund für Angst beim Radfahren genannt (vgl. [kurzelinks.de/mindestabstand](http://kurzelinks.de/mindestabstand)).

Da es sich um ein nichtamtliches Verkehrszeichen (VZ) handelt, bedarf es keiner Anordnung durch die Untere Verkehrsbehörde / Polizei. Trotzdem empfiehlt sich eine Abstimmung mit derselben sowie auch mit Verbänden wie der ADFC-Ortsgruppe oder (so vorhanden) mit dem lokalen Arbeitskreis / Rundem Tisch Radverkehr / Fahrradforum o.ä.

### Planungshinweise für das Aufstellen der Hinweisschilder zum notwendigen Überholabstand von 1,5 m zwischen Auto- und Radfahrenden:

- geeignet an Straßen welche eine hohe Bedeutung für den Radverkehr als auch für den Kfz-Verkehr haben,
- der Radverkehr erfolgt im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn (ohne angeordnete Radwegebenutzungspflicht) oder
- an Straßen wo der Radverkehr auf Radstreifen oder Schutzstreifen auf der Fahrbahn geführt wird (insbesondere wenn Radfahrende bei schmalen Fahrspuren oft zu eng überholt werden),
- bei der Standortwahl sollte man darauf achten, dass ein Überholen von Radfahrenden mit einem Abstand von 1,5 m tatsächlich regelkonform möglich ist (z.B. nicht zu empfehlen bei Fahrspuren < 3,5 m Breite **und** Sperrlinie – in diesen Fällen empfiehlt sich eher, das neue VZ 277.1 aufzustellen (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen, s. Abbildung unten),
- die Schilder sollten im Straßenverlauf in (der verkehrlichen und straßenräumlichen Situation) angemessenen Abständen wiederholt aufgestellt werden,
- die Schilder sollten einfach anzubringen (z. B. an vorhandenen Lichtmasten) und vom fließenden Verkehr gut erkennbar sein,
- im Sinne einer stadtweiten Verbreitung kann man die Hinweisschilder auch nach angemessenem Zeitraum in andere Straßen versetzen,
- das Schild sollte nur innerorts verwendet werden, da außerorts ein Überholabstand von 2 m korrekt ist.

### Weiteres Bild-Material:



Abb. 2: 1,5 Meter-Schild in Rostock



Abb. 3: Neues Zeichen 277.1 – Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen